Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5853/64

Bonn, den 18. August 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften;**
hier: Rechtsangleichung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rats

zur Änderung der Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

und eine Richtlinie des Rats

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Antioxydantien, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 3. August 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist voraussichtlich vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rats zur Änderung der Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie des Rats vom 23. Oktober 1962 [1]) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, muß vervollständigt und berichtigt werden, bevor die entsprechend dieser Richtlinie geänderten Rechtsvorschriften von den Mitgliedstaaten angewendet werden.

Insbesondere würde die Begriffsbestimmung von Zuckerkulör, so wie sie in Anlage I der Richtlinie vom 23. Oktober 1962 vorgesehen ist, dazu führen, daß einige Arten dieses Erzeugnisses nach dem 26. Oktober 1964 nicht mehr zum Färben von Lebensmitteln verwendet werden dürften. Ein solcher Ausschluß ist nicht gerechtfertigt; denn diese Erzeugnisse stellen keine Gefahr für die menschliche Gesundheit dar, wenn ihre Zusammensetzung bestimmten spezifischen Reinheitskriterien entspricht.

Erzeugnisse, die gleichfalls ohne Gefahr für die menschliche Gesundheit sind und ständig verwendet werden, wurden in der Liste der Carotinoide und Xantophylle sowie in der Liste der zum Verdünnen oder Auflösen der färbenden Stoffe zugelassenen Erzeugnisse ausgelassen.

Orcein schließlich, so wie es in Anlage I der Richtlinie vom 23. Oktober 1962 beschrieben ist, wird üblicherweise nicht als Farbstoff verwendet; demgegenüber wird in einigen Mitgliedstaaten sulfoniertes Orcein ständig zum Färben von Lebensmitteln verwendet; diesen Mitgliedstaaten muß gestattet werden, vorübergehend ihre Rechtsvorschriften hinsichtlich dieses Erzeugnisses unter Beachtung derselben Bedingungen beizubehalten, die für die Erzeugnisse vorgesehen sind, die Gegenstand des Artikels 2 der Richtlinie vom 23. Oktober 1962 sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 115 vom 11. November 1962, S. 2645

Artikel 1

Die Liste der Erzeugnisse in Artikel 6 der Richtlinie des Rats vom 23. Oktober 1962, im folgenden „Richtlinie" genannt, wird durch Hinzufügen folgender Erzeugnisse vervollständigt:

Zitronensäure,

Weinsäure,

Gelatine,

Pektine,

Alginate (ausschließlich für die in Anlage I unter Nummer E 160 aufgeführten färbenden Stoffe),

1-Ascorbinsäure-Ester mit den nicht verzweigten Fettsäuren von

C_{14}, C_{16} und C_{18} (ausschließlich für die in Anlage I unter Nummer E 160 aufgeführten färbenden Stoffe).

Artikel 2

In Anlage I der Richtlinie werden folgende Änderungen vorgenommen:

E 141

In der Spalte „C. I." wird die Nummer „75810" eingefügt.

E 150

Die Spalte „Chemische Bezeichnung oder Beschreibung" erhält folgende Fassung:

„a) Aus Saccharose oder anderen eßbaren Zuckerarten ausschließlich durch Erhitzen hergestelltes Erzeugnis oder

b) amorphe, braune, wasserlösliche Erzeugnisse, welche durch kontrollierte Hitzeeinwirkung auf eßbare Zuckerarten in Gegenwart von einer oder mehreren der folgenden chemischen Verbindungen gewonnen werden:

— Essigsäure, Zitronensäure, Phosphorsäure, Schwefelsäure und schwefelige Säure;

— Ammonium-, Natrium- und Kaliumhydroxyd;

— Ammonium-, Natrium- und Kaliumkarbonat, -phosphat, -sulfat und -sulfit."

E 160

Bei Buchstabe a)

— wird in der Spalte „Schultz" die Nummer „1403" eingefügt;

— werden in der Spalte „C. I." die Nummern „(1249 a)" und „75130" eingefügt;

— wird in der Spalte „D. F. G." die Nummer „108" eingefügt;

— erhält die Spalte „Chemische Bezeichnung oder Beschreibung" folgende Fassung: „Trans-Verbindung als Hauptbestandteil".

Bei Buchstabe b)

— wird in der Spalte „Schultz" die Nummer „1387" eingefügt;

— werden in der Spalte „C. I." die Nummern „(1241)" und „75120" eingefügt;

— wird in der Spalte „D. F. G." die Nummer „109" eingefügt.

Bei Buchstabe d)

— wird in der Spalte „C. I." die Nummer „75125" eingefügt;

— erhält die Spalte „Chemische Bezeichnung oder Beschreibung" folgende Fassung: „Trans-Verbindung als Hauptbestandteil".

Nach Buchstabe d) werden folgende Buchstaben hinzugefügt:

Übliche Bezeichnung	Schultz	C. I.	D. F. G.	Chemische Bezeichnung oder Beschreibung
e) Beta-Apo-8'-Carotinal (C 30)	—	—	—	Trans-Verbindung als Hauptbestandteil
f) Beta-Apo-8'-Carotinsäure (C 30)-äthylester	—	—	—	Trans-Verbindung als Hauptbestandteil

E 161

Die Spalte „Chemische Bezeichnung oder Beschreibung" erhält folgende Fassung:

„Xantophylle sind Keton- und/oder Hydroxylderivate der Carotine".

Bei Buchstabe d) wird in der Spalte „C. I." die Nummer „75135" eingefügt.

Nach Buchstabe f) wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

„g) Canthaxanthin".

E 163

In der Spalte „Chemische Bezeichnung oder Beschreibung" erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

„Man gewinnt Anthocyane nur aus eßbarem Obst oder Gemüse, wie Erdbeeren, Maulbeeren, Kirschen, Pflaumen, Himbeeren, Brombeeren, schwarzen und roten Johannisbeeren, Rotkohl, roten Zwiebeln, Preiselbeeren, Heidelbeeren, Auberginen, Weintrauben und Holunderbeeren."

E 172

In der Spalte „Schultz" werden die Nummern „1276" und „1311" gestrichen.

Artikel 3

Den in Anlage II Unterabteilung I der Richtlinie aufgeführten färbenden Stoffen wird folgender färbender Stoff hinzugefügt:

Übliche Bezeichnung	Schultz	C. I.	D. F. G.	Chemische Bezeichnung oder Beschreibung
Sulfoniertes Orcein	—	1758	—	Kalziumverbindung der Orceinsulfosäure

Artikel 4

In Anlage III der Richtlinie werden folgende Änderungen vorgenommen:

— Zu dem ersten Absatz des Abschnitts A wird mit „[1])" nach dem Wort „muß" eine Fußnote folgenden Inhalts eingefügt:

„Wenn die allgemeinen Reinheitskriterien auf die in Artikel 6 aufgeführten Erzeugnisse angewendet werden, muß sich die Berechnung der Mengen bzw. Prozentsätze ebenfalls auf den reinen Farbstoff beziehen.";

— **nach der Nummer E 141** wird folgender Text eingefügt:

„E 150 — Zuckerkulör

Amoniak-Stickstoff: nicht mehr als 0,5 % (bestimmt nach der Methode Tillmans-Mildner: Beythien-Diemair, Laboratoriumsbuch, 7. Auflage, S. 151).

Schwefeldioxyd: nicht mehr als 0,1 % (bestimmt nach der Methode Monier-Williams E. W.: „Determination of sulphur-dioxyde in foods", Rept. Public Health & Med. Subjects No. 48, Ministry of Health, London 1927).

pH-Wert: 1,8

Phosphate: nicht mehr als 0,5 %, ausgedrückt in $P_2 0_5$.

— **bei Nummer E 181** werden die Worte „berechnet auf der Grundlage von" ersetzt durch die Worte „ausgedrückt in".

Artikel 5

Die entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geänderten Rechtsvorschriften werden spätestens mit Wirkung vom 26. Oktober 1964 auf die in den Mitgliedstaaten in den Verkehr gebrachten Lebensmittel und färbenden Stoffe angewendet.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident

Vorschlag einer Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Antioxydantien, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 und Artikel 227 Absatz (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Hinsichtlich der Antioxydantien, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, muß jede Rechtsvorschrift in erster Linie auf den Schutz der Volksgesundheit, aber auch auf den Schutz der Verbraucher vor Fälschungen sowie auf die wirtschaftlichen und technischen Erfordernisse ausgerichtet sein, soweit der Gesundheitsschutz dies zuläßt.

Die unterschiedlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften für Antioxydantien behindern den freien Verkehr mit Lebensmitteln und können eine ungleiche Wettbewerbslage schaffen; sie wirken sich deshalb unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

Die Angleichung dieser Rechtsvorschriften ist daher im Hinblick auf einen freien Verkehr mit Lebensmitteln notwendig.

Eine solche Angleichung setzt in einem Stadium die Aufstellung einer einheitlichen Liste der Antioxydantien, deren Verwendung als Schutz der Lebensmittel gegen den durch Oxydierung verursachten Verderb zulässig ist, sowie die Festlegung von Reinheitskriterien voraus, denen diese Antioxydantien entsprechen müssen.

Zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Erfordernisse in einigen Mitgliedstaaten erscheint es zweckmäßig, eine Frist vorzusehen, innerhalb der diese Mitgliedstaaten für bestimmte Antioxydantien die bestehenden Rechtsvorschriften beibehalten können.

Die Festsetzung der spezifischen Reinheitskriterien, denen die zugelassenen Antioxydantien entsprechen müssen, und die Bestimmung der zur Nachprüfung der allgemeinen und der spezifischen Reinheitskriterien notwendigen Analysemethoden, sind technische Durchführungsmaßnahmen; es ist daher zweckmäßig, ihren Erlaß der Kommission zu übertragen, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Der Rat wird in einem zweiten Stadium über die Angleichung der Rechtsvorschriften zu entscheiden haben, die bestimmen, welchen Lebensmitteln im einzelnen die in der Anlage dieser Richtlinie aufgeführten Antioxydantien zugesetzt werden dürfen und unter welchen Bedingungen dies zu geschehen hat.

Die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die in dieser Richtlinie vorgesehen ist, greift der Anwendung von Artikel 30 und 32 des Vertrages nicht vor —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten dürfen nur die in der Anlage dieser Richtlinie aufgeführten Stoffe als Schutz der Lebensmittel gegen den durch Oxydierung verursachten Verderb zulassen.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 1 können die Mitgliedstaaten während eines Zeitraums von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die innerstaatlichen Rechtsvorschriften beibehalten, welche die Verwendung von Propylgallat und der 1-Ascorbinsäure-Ester mit den nicht verzweigten Fettsäuren von C_{14} und C_{18} in Lebensmitteln regeln.

Der Rat kann vor Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraumes gemäß Artikel 100 des Vertrages über den Vorschlag einer Richtlinie entscheiden, durch die die in Satz 1 aufgeführten Stoffe in die Anlage übernommen werden; die Übernahme dieser Stoffe in die Anlage darf nur entschieden werden, wenn durch wissenschaftliche Forschungen nachgewiesen wurde, daß diese Stoffe nicht gesundheitsschädlich sind, und wenn ihre Verwendung aus wirtschaftlichen Gründen notwendig ist.

Artikel 3

(1) Die in der Anlage aufgeführten Stoffe dürfen in Lebensmitteln nur unvermischt oder untereinander gemischt verwendet werden.

(2) Diese Richtlinie berührt nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die bestimmen, welchen Lebensmitteln die in der Anlage aufgeführten Stoffe zugesetzt werden dürfen und unter welchen Bedingungen dies zu geschehen hat; diese Rechtsvorschriften dürfen jedoch nicht zur Folge haben, daß damit einer der in der Anlage aufgeführten Stoffe vollständig von der Verwendung in Lebensmitteln ausgeschlossen wird.

Artikel 4

(1) Stellt sich heraus, daß der Zusatz eines der in der Anlage aufgeführten Stoffe oder dessen Gehalt an einem oder mehreren der in Artikel 5 genannten Elemente eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, so kann ein Mitgliedstaat für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr die Genehmigung für die Verwendung dieses Stoffes in Lebensmitteln aussetzen oder den zulässigen Höchstgehalt an einem oder mehreren der genannten Elemente verringern. Er setzt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission binnen einem Monat hiervon in Kenntnis.

(2) Auf Vorschlag der Kommission entscheidet der Rat unverzüglich einstimmig, ob die Liste in der Anlage zu ändern ist, und erläßt gegebenenfalls durch Richtlinien die notwendigen Änderungen. Erforderlichenfalls kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission auch den in Absatz (1) Satz 1 genannten Zeitraum bis zu höchstens einem Jahr verlängern.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die in der Anlage aufgeführten und zur Verwendung in Lebensmitteln bestimmten Stoffe

a) folgenden allgemeinen Reinheitskriterien entsprechen:
   - — sie dürfen weder mehr als 3 mg/kg Arsen noch mehr als 10 mg/kg Blei enthalten;
   - — sie dürfen vorbehaltlich etwaiger Abweichungen, die sich durch die Festlegung der in Buchstabe b) genannten spezifischen Reinheitskriterien ergeben, zusammen nicht mehr als 50 mg/kg Kupfer und Zink — der Zinkgehalt darf nicht mehr als 25 mg/kg betragen — und keine nachweisbaren Spuren von in toxikologischer Hinsicht gefährlichen Elementen, insbesondere Schwermetallen, enthalten;

b) den gemäß Artikel 6 Buchstabe a) festgelegten spezifischen Reinheitskriterien entsprechen.

Artikel 6

Nach Anhörung der Mitgliedstaaten legt die Kommission durch Richtlinie

a) aufgrund der Forschungsergebnisse auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes spezifische Reinheitskriterien für die in der Anlage aufgeführten Stoffe fest;

b) die Analysemethoden fest, die für die Nachprüfung der in Artikel 5 genannten allgemeinen und spezifischen Reinheitskriterien erforderlich sind.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die in der Anlage aufgeführten und zur Verwendung in Lebensmitteln bestimmten Stoffe nur in Verpackungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, auf denen folgendes vermerkt ist:

a) Name und Anschrift des Herstellers oder eines verantwortlichen Verkäufers im Sinne der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem er ansässig ist; Personen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern einführen, werden dem Hersteller gleichgestellt;

b) die in der Anlage angegebene Nummer und Bezeichnung der Stoffe;

c) die Angabe „für Lebensmittel (beschränkte Verwendung)";

d) bei Mischungen der Prozentsatz jedes Bestandteils.

(2) Befinden sich die Angaben gemäß Absatz (1) auf den Verpackungen oder Behältnissen und sind die Angaben gemäß den Buchstaben b) und c) in zwei Amtssprachen der Gemeinschaft, nämlich einer Sprache germanischen und einer Sprache romanischen Ursprungs, abgefaßt, so können die Mitgliedstaaten das Verbringen der in der Anlage aufgeführten Stoffe in ihr Hoheitsgebiet und in den Verkehr nicht mit der Begründung ablehnen, daß sie deren Kennzeichnung als unzureichend betrachten.

Artikel 8

Diese Richtlinie berührt nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften für Emulgatoren, Stabilisatoren, Mittel zur Ansäuerung und Komplexbildner.

Artikel 9

(1) Diese Richtlinie gilt auch für die Lebensmittel und die zur Verwendung in Lebensmitteln bestimmten Antioxydantien, die in die Gemeinschaft eingeführt werden.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für Antioxydantien und Lebensmittel, die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten ändern ihre Rechtsvorschriften entsprechend den vorstehenden Bestimmungen binnen einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Richtlinie und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis. Die geänderten Rechtsvorschriften werden spätestens zwei Jahre nach der Bekanntgabe auf die in den Mitgliedstaaten in den Verkehr gebrachten Lebensmittel und Antioxydantien angewendet.

(2) Bei Anwendung des Artikels 2 Satz 1 beginnen die im vorstehenden Absatz vorgesehenen Fristen mit dem Ablauf des in Artikel 2 Satz 1 genannten Zeitraums.

Artikel 11

Diese Richtlinie gilt auch für die überseeischen Departements der Französischen Republik.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident

Anlage

EWG-Nr.	Bezeichnung
	I. Antioxydantien
E 220	Schwefeldioxyd
E 221	Natriumsulfit
E 222	Natriumhydrogensulfit (Natriumbisulfit)
E 223	Natriumdisulfit (Natriumpyrosulfit oder Natriummetabisulfit)
E 224	Kaliumdisulfit (Kaliumpyrosulfit oder Kaliummetabisulfit)
E 225	Calciumdisulfit (Calciumpyrosulfit oder Calciummetabisulfit)
E 300	1-Ascorbinsäure
E 301	Natrium-1-ascorbinat (Natriumsalz der 1-Ascorbinsäure)
E 302	Calcium-1-ascorbinat (Calciumsalz der 1-Ascorbinsäure)
E 303	Essigester der 1-Ascorbinsäure (1-Ascorbylacetat)
E 304	Palmitatester der 1-Ascorbinsäure (1-Ascorbylnalmitat)
E 306	Stark tokopherolhaltige Extrakte natürlichen Urspungs
E 307	DL-alpha-Tokopherol
E 308	DL-gamma-Tokopherol
E 309	DL-delta-Tokopherol
E 311	Octylgallat
E 312	Dodecylgallat
E 320	Buthylhydroxyanisol (BHA)
E 322	Lecithine
	II. Stoffe, die hauptsächlich anderen Zwecken dienen, daneben aber auch antioxydierend wirken können
E 270	Milchsäure
E 325	Natriumlactat (Natriumsalze der Milchsäure)
E 326	Kaliumlactat (Kaliumsalz der Milchsäure)
E 327	Calciumlactat (Calciumsalz der Milchsäure)
E 330	Zitronensäure
E 331	Natriumzitrate (Natriumsalze der Zitronensäure)
E 332	Kaliumzitrate (Kaliumsalze der Zitronensäure)
E 333	Calciumzitrate (Calciumsalze der Zitronensäure)
E 334	Weinsäure
E 335	Natriumtartrate (Natriumsalze der Weinsäure)
E 336	Kaliumtartrate (Kaliumsalze der Weinsäure)
E 337	Natrium-Kaliumtartrat
E 338	Orthophosphorsäure
E 339	Natriumorthophosphate (Natriumsalze der Orthophosphorsäure)
E 340	Kaliumorthophosphate (Kaliumsalze der Orthophosphorsäure)
E 341	Calciumorthophosphate (Calciumsalze der Orthophosphorsäure)
E 345	Sorbitol
E 346	Glycerin